



---

Ortsgemeinde Walenstadt

# **Gemeindeordnung**

# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Walenstadt

vom .....<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Walenstadt

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a) des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Walenstadt sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Ortsgemeinde sorgt für eine zweckmässige Nutzung und Pflege ihres Eigentums. Sie betreibt mit ihren Gütern eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik. Mit ihren Mitteln erfüllt sie gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 5 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
-----------	--

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Walenstadt erlassen am 9. März 2012

<sup>2</sup> sGS 151.2.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürger-  
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- e) Mitgliedschaften bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden
- f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 d bis g dieses Erlasses, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
- c) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

Art. 9

Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Stimmzähler und  
Stimmzählerinnen

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzähler und Stimmzählerinnen offen bei Verhandlungsbeginn.

---

<sup>3</sup> Art. 20ter Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung (UAG), sGS 125.3.

Orientierungs- versammlung	Art. 12 Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungs- versammlung anordnen.
Technische Hilfsmittel	Art. 13 Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.  Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt deren Einsatz bei Verhandlungsbeginn bekannt.  Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.
Unterlagen	Art. 14 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zu- gestellt.  Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Kanzlei bezogen werden.

### 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.  Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt- erneuerungswahlen des Verwaltungsrates.
Amtliche Bekannt- machung	Art. 16 Der Verwaltungsrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.  Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage einge- sehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zu- stande gekommen ist.  Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.  Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative <sup>4</sup> .

---

<sup>4</sup> sGS 125.1.

#### 4. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 19</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens drei Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 20</p> <p>Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.</p> <p>Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 22</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat zur Veröffentlichung an.</p> <p>Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p>Art. 23</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 24</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 25</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>

---

<sup>5</sup> sGS 125.1.

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung Art. 26

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben Art. 27

a) im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiterer Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung Art. 28

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnerkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen  
Rechts Art. 33

Die Gemeindeordnung vom 16. März 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

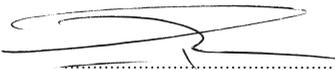
Art. 34

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

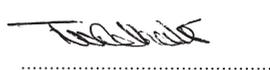
Sie wird ab **20. Juni 2012** angewendet.

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Walenstadt an der Bürgerversammlung erlassen am:  
9. März 2012

Der Präsident:



Die Ratsschreiberin:



Vom Departement des Innern genehmigt am: **20. Juni 2012**

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürger-versammlung <sup>1</sup>	Urnen-abstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 200'000 je Fall		über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall		über 15'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<b>2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben</b>	bis 100'000 je Fall, höchstens 250'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
<b>3. Nachtragskredite</b>					
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 100'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	_____	_____
<b>4. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____	_____
<b>5. Grundstücke</b>					
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens